

11. 1. Ist auf die einem Beamten wegen einer beim Betriebe der Eisenbahn erlittenen Körperverletzung nach dem Reichshaftpflichtgesetz zu zahlende Rente die demselben gesetzlich zustehende und gewährte Pension anzurechnen?

2. Sind bei Berechnung der dem verletzten Beamten zu zahlenden Rente die von demselben zur Beamtenpensions- und Unterstützungskasse zu leistenden Beiträge von dem von ihm zur Zeit des Unfalles bezogenen Gehalte in Abzug zu bringen?

3. Hat der Verletzte, welcher eine nach dem zur Zeit des Unfalles gehaltenen Verdienste bemessene Rente auf Lebenszeit fordert, zu beweisen, daß er diesen Verdienst voraussichtlich dauernd gehabt haben würde?

4. Anschließung an eine innerhalb der Revisionsfrist vom Gegner erklärte Anschlußrevision.

III. Civilsenat. Urth. v. 14. Dezember 1886 i. S. B. (Rl.) w. den preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.). Rep. III. 201/86.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger stand als Zugführer im Dienste der beklagten Eisenbahnverwaltung. Er verunglückte bei einer Entgleisung eines Zuges am 5. November 1884, ist seitdem dienst- und erwerbsunfähig und vom 1. Januar 1886 mit 1212 *M* pensioniert. Er fordert auf Grund des §. 1 des Haftpflichtgesetzes Schadenersatz. Der Beklagte erkannte seine Verpflichtung zur Zahlung einer Rente an; Streit ist nur über deren Höhe und Dauer. Während der Kläger neben der ihm gewährten gesetzlichen Pension eine nach der Höhe des von ihm bezogenen Gehaltes und der Nebeneinnahmen bemessene Rente auf Lebenszeit fordert, will der Beklagte nur eine nach dem Dienst-einkommen des Klägers zur Zeit des Unfalles, nach Abzug der von ihm zur hannoverschen Beamtenpensions- und Unterstützungskasse nach seinem Anstellungsreskripte zu zahlenden Beiträge im Betrage von 14 *M* jährlich berechnete Rente unter Abzug des Betrages der Pension und nur bis zum vollendeten 65. Lebensjahre zahlen.

Zur Begründung des Antrages, die Rente nur bis zum vollendeten 65. Lebensjahre zuzuerkennen, machte Beklagter geltend, daß Zugführer

durchschnittlich nur bis zu diesem Lebensalter dienstfähig seien und dann in Pension treten, daß im Bezirke der Eisenbahndirektion Hannover kein einziger Zugführer über 65 Jahre in Dienst sei, der Kläger daher auch ohne den Unfall seinen Dienst als Zugführer höchstens bis zum vollendeten 65. Lebensjahre würde haben versehen können, sowie daß die Eisenbahnverwaltung nach dem Gesetze vom 31. März 1882 befugt sei, den Kläger nach dem vollendeten 65. Lebensjahre jederzeit zu pensionieren. Der Kläger entgegnete, daß er bis zu dem Unfälle ein besonders kräftiger, gesunder Mann gewesen, und daß daher anzunehmen sei, daß er den Dienst als Zugführer länger als bis zum vollendeten 65. Lebensjahre würde haben versehen können.

Das Landgericht erkannte ohne Beweisaufnahme über diese von beiden Parteien geltend gemachten Thatsachen dem Kläger, unter Abrechnung der Pension, eine Rente von 507 *M* jährlich auf Lebenszeit zu, indem es annahm, daß die von dem Kläger zur Pensionsunterstützungskasse zu zahlenden Beiträge von jährlich 14 *M* nicht in Absatz zu bringen seien.

Beide Teile erhoben Berufung.

Das Berufungsgericht verwarf durch Teilurteil vom 21. April 1886 die Beschwerden des Klägers, erhob Beweis darüber, ob der Kläger verpflichtet gewesen sein würde, die Beiträge zur hannoverschen Beamtenpensions- und Unterstützungskasse fortzuzahlen, wenn ihn der Unfall nicht getroffen hätte, sowie ob der Kläger höchstens bis zum vollendeten 65. Lebensjahre seinen Dienst als Zugführer hätte versehen können, und verurteilte dann durch Urteil vom 23. Oktober 1886 den Beklagten, dem Kläger eine Rente von jährlich 493 *M* auf Lebenszeit zu zahlen, indem es den Absatz der 14 *M* für begründet, die übrigen Beschwerden des Beklagten für unbegründet erkannte.

Der Kläger legte gegen das Teilurteil vom 21. April und das Endurteil vom 23. Oktober 1886 Revision ein; der Beklagte schloß sich innerhalb der Revisionsfrist der Revision des Klägers gegen das Urteil vom 23. Oktober 1886 an. Bei der mündlichen Verhandlung schloß der Kläger für den Fall, daß seine Revision gegen das Urteil vom 23. Oktober 1886 unzulässig sein sollte, der Anschlußrevision des Beklagten gegen dieses Urteil sich an.

Die Rechtsmittel beider Parteien sind zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Da die Beschwerde des Klägers gegen das Urteil vom 23. Oktober 1886 nur darauf sich bezieht, daß die dem Kläger in erster Instanz zugewilligte Rente um jährlich 14 *M* ermäßigt worden ist, der Beschwerdegegenstand daher den Betrag von 1500 *M* nicht übersteigt, so ist die von dem Kläger gegen das Urteil vom 23. Oktober 1886 eingelegte Revision nicht zulässig. Der Umstand, daß der Kläger auch gegen das Teilverurteil vom 21. April 1886 die Revision eingelegt hat und beide Revisionen gleichzeitig verhandelt worden, kann die Revision gegen das Urteil vom 23. Oktober 1886 nicht zulässig machen, denn es ist nicht statthaft, den Wert der gegen die beiden Urteile erhobenen Beschwerden zusammenzurechnen, wie bereits in dem Urteile des Reichsgerichtes vom 3. März 1885,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 13 S. 352, erkannt und näher ausgeführt ist. Die eventuelle Anschließung des Klägers an die Anschlußrevision des Beklagten gegen das Urteil vom 23. Oktober 1886 erscheint jedoch zulässig, weil die letztere innerhalb der Revisionsfrist erhoben, daher nach §§. 518. 483 C.P.O. als selbständig eingelegte Revision zu betrachten ist, und trotz der Verwerfung der Revision des Klägers als unzulässig bestehen bleibt.

Die von beiden Parteien erhobenen Beschwerden sind nicht begründet...

Die Beschwerde, daß die dem Kläger zu zahlende Pension auf die ihm nach dem Haftpflichtgesetze wegen der erlittenen Körperverletzung zustehende Rente in Anrechnung gebracht worden sei, erscheint nicht gerechtfertigt; es muß vielmehr die von dem Oberlandesgerichte, in Übereinstimmung mit dem Landgerichte, der Entscheidung zu Grunde gelegte Ansicht, daß die vom Beklagten dem Kläger zu zahlende Pension auf die Rente zu verrechnen sei, gebilligt werden. Das Haftpflichtgesetz gewährt, wie das Berufungsgericht richtig hervorhebt, dem Beschädigten nur volle Schadloshaltung, schließt dagegen jede Bereicherung des Beschädigten aus. Der Beamte, welcher wegen seiner infolge eines erlittenen Unfalles eingetretenen Dienstunfähigkeit unter Gewährung der gesetzlichen Pension aus seinem Dienstverhältnisse entlassen worden ist, ist aber nicht um seine volle Besoldung, sondern nur um seine Besoldung unter Abzug der Pension in seinen Vermögensverhältnissen geschädigt, und kann folgeweise auch aus dem Grunde beeinträchtigter oder aufgehobener Erwerbsfähigkeit nur eine Entschädigung verlangen,

welche unter Hinzurechnung der Pension dem von ihm zur Zeit des Unfalles bezogenen Gehalte gleichkommt, sofern nicht aus besonderen Gründen eine höhere Summe bei der Berechnung der Rente zu Grunde zu legen ist. Anders gestaltet sich die Sache, wenn die Pension eine Gegenleistung des Dienstherrn für bestimmte Leistungen des Beamten bildet, wenn dieselbe den Charakter einer Versicherung für den Fall der Dienstuntüchtigkeit trägt; allein darauf kommt es im vorliegenden Falle nicht an, da der Kläger den Pensionsanspruch gegen den preussischen Fiskus nicht durch eigene selbständige Leistungen erworben hat, sondern derselbe ihm kraft gesetzlicher Vorschrift zusteht. Es kann dem gegenüber auch daraus ein Gegenargument nicht entnommen werden, daß der Pensionsanspruch des Beamten und der Schadensersatzanspruch wegen des erlittenen Unfalles auf verschiedenen Rechtstiteln beruhen. Entscheidend ist stets, daß der Verletzte nach dem Haftpflichtgesetze nur den Ersatz des Vermögensschadens verlangen kann, welchen er durch den Unfall erlitten hat, daß dieser der Regel nach den Betrag des bezogenen Gehaltes nicht übersteigt und daß der Anspruch auf Pension kein selbständig erworbenes Vermögensobjekt neben dem Entschädigungsansprüche bildet. Die von dem Reichsgerichte über die Unrechnung einer Witwenpension auf die zu gewährende Entschädigung getroffene Entscheidung,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 10 S. 50, steht dieser Annahme nicht entgegen, da in diesem Urteile das entscheidende Gewicht darauf gelegt ist, daß in dem gegebenen Falle das Recht der Klägerin auf Witwenpension in erster Linie durch den von dem getöteten Manne derselben mit der allgemeinen preussischen Witwenverpflegungsanstalt abgeschlossenen Versicherungsvertrag und durch Zahlung der Versicherungsprämie, also durch selbständige Entstehungsursache mit bedingt, und somit der ursachliche Zusammenhang dieses Vorteiles mit dem beschädigenden Ereignisse im rechtlichen Sinne ausgeschlossen gewesen sei. Dagegen ist durch Urteil des II. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 19. Januar 1886,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 15 S. 114, erkannt, daß an sich die Witwen- und Waisengelder, welche den Hinterbliebenen eines Beamten auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1881 zu zahlen sind, auf den den Hinterbliebenen eines Getöteten nach §. 3 des Haftpflichtgesetzes zu gewährenden Unterhalt anzurechnen seien, weil

dieser Anspruch nicht auf einem Versicherungsvertrage, vielmehr lediglich auf dem Gesetze beruhe, welches durch Gewährung von Pensionen an die Hinterbliebenen der Beamten für deren Unterhalt Sorge trage und nicht ein neben dem Entschädigungsanspruche erworbenes selbständiges Vermögensobjekt bilde.

Die weitere Beschwerde des Revisionsklägers, daß mit Unrecht von dem Berufungsgerichte der von dem Kläger zur Beamtenpensions- und Unterstützungskasse zu zahlende Beitrag von 14 *M* jährlich bei der Berechnung der Rente von dem von ihm bezogenen Gehalte in Absatz gebracht sei, ist nicht begründet, die getroffene Entscheidung vielmehr zu billigen. Nach der Anstellungsurkunde vom 9. Juni 1874 ist dem Kläger ein pensionsfähiges Gehalt von 350 Thln. beigelegt, welches demselben nach Abzug der statutenmäßigen Beiträge zur Beamtenpensions- und Unterstützungskasse aus der Staatskasse gezahlt werden sollte. Der Kläger war also verpflichtet, diese Beiträge zu leisten und hat sein ihm beigelegtes Gehalt nur nach Abzug dieser Beiträge zu fordern gehabt und erhalten. Nach §. 3 des Haftpflichtgesetzes kann aber der Kläger, wie bereits erwähnt, nur Ersatz desjenigen Schadens verlangen, welchen er durch die infolge der Verletzung eingetretene Erwerbsunfähigkeit erleidet. Dieser besteht bei der eingetretenen völligen Dienstunfähigkeit des Klägers — abgesehen von den erforderlichen besonderen Ausgaben für Pflege *cc* — in dem Betrage seines zur Zeit des erlittenen Unfalles bezogenen Gehaltes, abzüglich der von ihm zu leistenden Beiträge zur Pensions- und Unterstützungskasse. Würden die letzteren bei der Berechnung der Rente nicht in Absatz gebracht, so würde der Kläger, welcher diese Beiträge jetzt nicht mehr zu leisten hat, nach dem Unfalle mehr erhalten, als er an Gehalt bezogen haben würde, wenn er den Unfall nicht erlitten, vielmehr seinen Dienst fortgesetzt hätte. Dieses würde in Widerspruch mit der Vorschrift des §. 3 a. a. D. stehen.¹

War daher die Revision des Klägers, sowie dessen Anschließungsbeschwerde zurückzuweisen, so stellen sich auch die Beschwerden des Beklagten als nicht gerechtfertigt dar.

Während der Kläger beantragt hat, ihm die ihm zuzubilligende

¹ Vgl. Urk. des II. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 12. November 1880 bei Gger, Eisenbahnrechtliche Entscheidungen Bd. 1 S. 306. D. G.

Rente auf Lebenszeit zuzuerkennen, hat der Beklagte geltend gemacht, daß die Rente dem Kläger nur bis zum vollendeten 65. Lebensjahre zu gewähren sei, weil Zugführer durchschnittlich nur bis zum vollendeten 65. Lebensjahre diensttätig seien, im Bezirke der Eisenbahndirektion Hannover kein einziger Zugführer über 65 Jahre im Dienste sei, und der Kläger ohne den Unfall den Zugführerdienst höchstens bis zum vollendeten 65. Lebensjahre würde haben versehen können; sowie weil der Eisenbahnverwaltung nach dem Gesetze vom 31. März 1882 das unbeschränkte Recht zustehet, die Pensionierung eines über 65 Jahre alten Beamten zu verfügen. Das Landgericht hat diesen Einwand ohne Beweisaufnahme über diese Behauptungen des Beklagten zurückgewiesen, das Berufungsgericht die Berufung des Beklagten, nachdem es über dessen Behauptungen Beweis aufgenommen, verworfen. Nachdem es hervorgehoben, daß die vernommenen Sachverständigen sich dahin ausgesprochen haben, daß der Kläger, abgesehen von besonderen Zufällen, seiner Konstitution nach wohl geeignet gewesen wäre, auch nach vollendetem 65. Lebensjahre seinen Dienst noch ferner zu versehen, führt das Berufungsgericht aus: „Um eine Abänderung des angefochtenen Urtheiles gerechtfertigt erscheinen zu lassen, hätte der Beklagte beweisen müssen, daß sichere Aussicht vorhanden gewesen wäre, daß der Kläger nach vollendetem 65. Lebensjahre seinen Dienst nicht mehr hätte versehen können.“ Dieser Beweis sei nicht erbracht und daher den zutreffenden Ausführungen des ersten Richters beizutreten, zumal die Behauptung des Beklagten, es gäbe im Bezirke des Betriebsamtes Hannover-Rheine keinen einzigen Zugführer über 65 Jahre sich als unrichtig herausgestellt habe. Das Berufungsgericht hebt daneben hervor, daß dem Beklagten die Möglichkeit offen stehe, jederzeit auf Grund des §. 7 des Haftpflichtgesetzes eine Minderung, bezw. gänzliche Aberkennung einer Rente für die Folgezeit im Wege der Klage zu erlangen.

Wenn der Revisionskläger behauptet, das Berufungsgericht verletze durch diese Entscheidung die Vorschriften in §§. 1. 3 des Haftpflichtgesetzes, da nach diesen der Kläger, wenn er sein Gehalt zur Zeit des Unfalles für die Dauer seines Lebens verlange, beweisen müsse, daß er sein gegenwärtiges Gehalt zeitlebens würde fortbezogen haben, d. h. voraussichtlich nicht würde pensioniert sein, so ist dieser Angriff nicht begründet.

Wie bereits vom Reichsgerichte entschieden worden,

vgl. Urth. des III. Civilsenates vom 6. Februar 1885 i. S. der Aktiengesellschaft Hibernia & Shamrock wider den Berginvaliden Cramer Rep. III. 285/84,

ist für die Berechnung des Umfanges des durch eine Verletzung eingetretenen Schadens und der dem Verletzten nach den Bestimmungen des §. 3 des Haftpflichtgesetzes zu leistenden Entschädigung zunächst diejenige Lage der Verhältnisse des Verletzten maßgebend, in welcher zur Zeit des Unfalles der Verletzte sich befand, und es ist als Regel davon auszugehen, daß der Verletzte den Verdienst, welchen er zu dieser Zeit hatte, auch in Zukunft würde gehabt haben, wenn die Verletzung und dadurch die Aufhebung oder Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit nicht eingetreten wäre. Sache des Ersatzverpflichteten ist es, Umstände zu behaupten und nachzuweisen, aus denen zu entnehmen ist, daß mit Rücksicht auf die Verhältnisse des gegebenen Falles mit Sicherheit angenommen werden müsse, daß der Verletzte dauernd den bisher genossenen Verdienst auch ohne die Verletzung nicht würde gehabt haben. Dazu genügt aber nicht der Nachweis von Thatsachen, aus denen die Möglichkeit der Verminderung des Erwerbes des Verletzten sich ergibt, sondern es müssen Thatsachen vorliegen, aus denen mit Sicherheit auf eine Verminderung des Erwerbes des Verletzten in bestimmter oder doch bestimmbarer Zeit zu schließen ist, um schon jetzt die dem Verletzten zuuerkennende Rente auf eine bestimmte Zeit zu beschränken. Werden solche Thatsachen von dem Ersatzpflichtigen vorgebracht, so ist darüber in dem gegenwärtigen Verfahren zu erkennen, und falls sie begründet erachtet werden, schon jetzt die Rente nicht auf Lebenszeit, sondern für eine beschränkte Dauer zuuerkennen; können dagegen solche Thatsachen nicht vorgebracht oder bewiesen werden, so ist die nach dem Erwerbe des Verletzten zur Zeit des Unfalles zu bemessende Entschädigung demselben dauernd zuzusprechen, und dem Ersatzpflichtigen zu überlassen, in Gemäßheit der Vorschrift in §. 7 des Haftpflichtgesetzes eine Minderung oder Beseitigung der Rente zu beantragen, falls diejenigen Verhältnisse, welche die Feststellung der Höhe der Rente bedingt haben, inzwischen wesentlich sich verändert haben. Mit diesen Grundsätzen steht die Entscheidung des Oberlandesgerichtes im Einklange, welches die von dem Beklagten behufs Beschränkung der Dauer der zu zahlenden Rente geltend gemachten Thatsachen in diesem Verfahren berücksichtigt, dieselben aber, weil nicht erwiesen, für ungeeignet erachtet hat,

das Verlangen des Beklagten, die Rente nur bis zum vollendeten 65. Lebensjahre zuzuerkennen, zu begründen. Die Annahme des Beklagten über die Beweisspflicht des Klägers findet auch in den von ihm angezogenen Urteilen des V. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 14. Dezember 1882 in Sachen Schorsch wider Union und des VI. Civilsenates vom 8. November 1886 in Sachen des Eisenbahnbetriebsamtes Paderborn wider Buckemüller keine Stütze.¹ Es ist in diesen Urteilen nicht der Satz ausgesprochen, daß der Kläger in der vom Beklagten hervorgehobenen Richtung beweispflichtig sei, sondern es ist erkannt, daß der Richter in dem über den Anspruch des Verletzten auf Schadenersatz geführten Rechtsstreite über die auf eine spätere Verminderung des Verdienstes des Verletzten einwirkenden, vom Beklagten geltend gemachten Umstände Beweis erheben und erkennen müsse, und dieses nicht nach §. 7 des Haftpflichtgesetzes einem späteren Verfahren vorbehalten dürfe. In beiden Fällen hatten die Kläger die Zuerkennung einer lebenslänglichen Rente nach Maßgabe ihres Gehaltes zur Zeit des Unfalles gefordert, die Beklagten dagegen deren Zubilligung nur für eine beschränkte Dauer beantragt, weil sie behauptet und unter Beweis gestellt hatten, daß die Kläger auch ohne den Unfall nur bis zu diesen Zeitpunkten imstande gewesen sein würden, ihren Dienst als Lokomotivführer bezw. Rangiermeister zu versehen. In beiden Fällen war ohne Beweiserhebung über die von den Beklagten geltend gemachten Umstände deren Einwand verworfen und eine lebenslängliche Rente zuerkannt worden, da es mit Rücksicht auf die Vorschrift in §. 7 des Haftpflichtgesetzes zur Zeit einer Entscheidung darüber nicht bedürfe, wie lange der Kläger voraussichtlich ohne den Unfall diensttätig geblieben sein würde, bezw. weil sich nicht feststellen lasse, daß der Kläger nach einer längeren Reihe von Jahren auch ohne den Unfall nicht mehr fähig gewesen sein würde, seinen Dienst zu versehen, und weil §. 7 a. a. O. dem Beklagten die Möglichkeit gewähre, eine Herabsetzung der Rente herbeizuführen. Diese Entscheidungen sind als rechtsirrtümlich vom Reichsgerichte aufgehoben, weil in der Ablehnung der Beweisaufnahme über die von dem Beklagten geltend gemachten Thatsachen eine unrichtige Auffassung der Vorschriften des Haftpflichtgesetzes gefunden wurde. Im vorliegenden Falle hat aber das Berufungsgericht

¹ Abgedruckt in den Entsch. des R.G.'s in Civilj. Bd. 16 Nr. 17 S. 80. D. C.

die von dem Beklagten zum Zwecke der Beschränkung der Dauer seiner Verpflichtung zur Zahlung der dem Kläger nach seinem gegenwärtigen Gehalte bemessenen Rente geltend gemachten Thatsachen berücksichtigt und über dieselben entschieden. Wenn er daneben auf die Befugnis des Beklagten aus §. 7 des Haftpflichtgesetzes verweist, so ist das zutreffend. Die Zurückweisung des aus der Befugnis der Eisenbahnverwaltung, den Kläger nach Vollendung des 65. Lebensjahres zu pensionieren, entnommenen Einwandes gegen die Zuerkennung der Rente über diesen Zeitpunkt hinaus, ist aus den dafür vom Berufungsgerichte geltend gemachten Gründen zu billigen.“¹